

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 22/94

1.,
2.,
3.,

Kläger, Beschwerdeführer und
Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Straße 8,

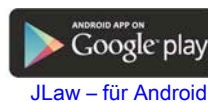
Beklagte, Beschwerdeführerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Bundesvereinigung,
Köln, Herbert-Lewin-Straße 3,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AOK-Bundesverband,
Bonn, Kortrijker Straße 1,
3. IKK-Bundesverband,
Bergisch Gladbach, Kölner Straße 1-5,
4. Bundesverband der Betriebskrankenkassen,
Essen, Kronprinzenstraße 6,
5. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel, Weißensteinstraße 70-72,
6. Bundesknappschaft,
Bochum 1, Königsallee 175,
7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84,
8. Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland,
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,
9. IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,
Bergisch Gladbach, St.-Josef-Straße 20,
10. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Essen, Kronprinzenstraße 6,
11. Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Düsseldorf, Merowingerstraße 103.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 1995 durch die Richter Dr. E n g e l m a n n - Vorsitzender -, S t e e g e und S c h r i e v e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B a u c h und Dr. M e r z beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger und der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1994 werden zurückgewiesen.



Kläger und Beklagte haben einander die Hälfte der jeweiligen Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerden sind teils unzulässig, teils unbegründet.

I

Die Kläger beanstanden die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht (LSG) nur insoweit, als es um die Frage der Vergütung einer kostendekenden Versandkostenpauschale geht. Sie halten es für rechtswidrig, daß ihnen für die im Quartal IV/1987 im Zusammenhang mit Laboruntersuchungen angefallenen Versandkosten unter Zugrundelegung der Ziff 7110 BMÄ/E-GO in der damaligen, bis 31. Dezember 1993 gültigen Fassung lediglich eine Kostenpauschale von 2,30 DM je Einsendung gezahlt worden ist, obwohl sich die tatsächlichen Kosten auf durchschnittlich 4,65 DM pro Versendungsfall belaufen hätten. In diesem Zusammenhang wenden sie sich gegen die Rechtsauffassung des LSG, die Gerichte könnten die festgelegten Kostenerstattungsbeträge allenfalls dann korrigieren, wenn sich die Partner der Vertragsgebührenordnungen erkennbar und nachhaltig ihrer Verpflichtung zur Berücksichtigung geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse entzögen und/oder völlig irrealen Beträge normierten.

Die vor diesem Hintergrund aufgeworfenen Rechtsfragen, ob der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung den Vertragsparteien zugestandene weite Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Gebührenordnung auch für die Festsetzung von Kostenerstattungsregelungen gilt und welche Grundsätze die Vertragsparteien bei der Bemessung von Kostenerstattungsregelungen zu beachten haben, ferner, ob der Gebührenordnungsgeber bei der Festsetzung einer Kostenerstattungspauschale neben reinen Kostenerstattungsgesichtspunkten auch Gesichtspunkte einer allgemeinen Steuerung ärztlichen Verhaltens einfließen lassen darf, verleihen der Rechtssache jedoch keine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die konkret zu beurteilende Gebührevorschrift der Ziff 7110 BMÄ/E-GO ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 entfallen und durch die jetzige Ziff 7103 ersetzt worden, die für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik eine Versandkostenpauschale von 5,00 DM vorsieht. Eine außer Kraft getretene Rechtsvorschrift kann in der Regel keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen, es sei denn, daß noch eine große Zahl weiterer, parallel gelagerter Fälle zu entscheiden oder die Rechtsfrage ausnahmsweise auch für das neue Recht erheblich ist. Für beides ist jedoch nichts ersichtlich. Die von den Klägern vorgetragene Überlegung, daß die ärztlichen Gebührenordnungen auch in Zukunft pauschale Erstattungsregelungen vorsehen werden und es deshalb für den Bewertungsausschuß, die Vertragsparteien und die Vertragsärzte wichtig sei, klare, höchststrichterlich abgesicherte Maßstäbe für die Festsetzung solcher Kostenpauschalen zu haben, kann eine Revisionszulassung nicht rechtfertigen. Es ist



nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, Rechtsfragen zu klären, die bei zukünftigen Rechtsänderungen möglicherweise (erneut) auftreten können, sich nach geltendem Recht aber nicht (mehr) stellen.

Soweit die Kläger die Zulassung der Revision wegen Divergenz und wegen Mängeln des berufungsgerichtlichen Verfahrens begehren, ist die Beschwerde unzulässig, weil beide Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet sind. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht und diese zu der in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts niedergelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Die Kläger sehen eine Divergenz darin, daß das LSG eine Gebührenordnungsbestimmung nur dann als rechtswidrig bewerte, wenn die festgesetzte Gebühr oder Kostenpauschale "völlig unreal" sei, während das BSG schon bei einer "mißbräuchlichen" bzw "willkürlichen" Festsetzung einen Rechtsfehler annehme. Sie legen indes nicht dar, daß mit dieser begrifflichen Abweichung auch eine Abweichung in der Sache verbunden ist. Ausführungen hierzu wären insbesondere deshalb notwendig gewesen, weil das Berufungsgericht die angeführte Rechtsprechung des BSG selbst ausführlich zitiert und an keiner Stelle zu erkennen gegeben hat, daß es hiervon abweichen wolle.

Einen Verfahrensfehler, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), haben die Kläger nicht schon dadurch bezeichnet, daß sie geltend machen, das Berufungsgericht sei ihrem Beweisantrag auf Ermittlung der tatsächlichen Höhe der in einer Laborpraxis anfallenden Versandkosten nicht gefolgt. Dabei kann offenbleiben, ob die Angaben in der Beschwerdebegründung den Schluß rechtfertigen, daß der schriftsätzlich gestellte Beweisantrag ungeachtet der fehlenden Protokollierung in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist. Dem Beschwerdevorbringen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, warum sich das Berufungsgericht von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben. Wie sich aus dem Urteil ergibt, hat das LSG die ihm vorgetragenen Angaben zur Höhe der Versandkosten nicht in Zweifel gezogen, sondern die Auffassung vertreten, daß es hierauf nicht ankomme und ein Betrag von 2,30 DM im Verhältnis zu den angegebenen tatsächlichen Kosten jedenfalls "nicht völlig unreal" sei. Von diesem Ausgangspunkt aus kam es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht an.

Die Beklagte erstrebt mit ihrer Beschwerde die Zulassung der Revision im Hinblick auf ihre Verurteilung zur Neubescheidung der Kläger bezüglich des Honoraranspruchs für das Quartal IV/1987. Sie vertritt den Standpunkt, der streitige Honorarbescheid hätte auch dann nicht aufgehoben werden dürfen, wenn mit dem LSG davon ausgegangen werde, daß die Bestimmung des § 6 Abs 3a ihres damaligen Honorarverteilungsmaßstabs über die Bildung eines einheitlichen "Labortopfs" unwirksam war. Das folge daraus, daß sich bei Schaffung getrennter Laborkontingente für Leistungen der Bereiche O I und O II einerseits und des Bereichs O III andererseits oder für Laborärzte auf der einen und andere Laborleistungen erbringende Ärzte auf der anderen Seite für die Kläger ein noch niedrigerer Punktwert ergebe, als ihnen tatsächlich vergütet worden sei.

Der von der Beklagten in diesem Zusammenhang gerügte Verfahrensmangel liegt nicht vor. Es wird geltend gemacht, daß LSG sei dem in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift gestellten Antrag nicht gefolgt, "der tatsächlichen Behauptung nachzugehen, daß die Kläger durch den streitigen Laborpunktwert nicht in ihren Rechten verletzt wurden, weil eine Differenzierung bei Laborleistungen zu einem niedrigeren Punktwert für sie geführt hätte". Im Hinblick auf diese Formulierung des Begehrens bestehen schon Zweifel, ob überhaupt ein wirksamer Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gestellt worden ist. Denn auch wenn dafür kein förmlicher Beweisantritt iS der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung gefordert wird (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 97 RdNr 210 mwN), müssen zumindest die Tatsachen, die bewiesen werden sollen (das Beweisthema) und die Erkenntnisquellen, deren sich das Gericht bedienen soll (die Beweismittel), angegeben werden, so daß eine bloße Anregung an das Gericht in einer bestimmten Richtung zu ermitteln, nicht ausreicht. Die Zweifel können jedoch auf sich beruhen, weil die beantragte Beweiserhebung jedenfalls nicht entscheidungserheblich war. Das LSG ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG davon ausgegangen, daß eine Neuregelung der Laborvergütung für das streitige Quartal nicht durch die Gerichte, sondern allein durch die für die Aufstellung des Honorarverteilungsmaßstabs zuständige Vertreterversammlung der Beklagten vorgenommen werden kann. Daß dabei eine Regelung beschlossen wird, die für das streitige Quartal zu einem höheren Punktwert bei Laborärzten führt, kann nicht im vorhinein ausgeschlossen werden.

Die von der Beklagten ergänzend erhobene Grundsatzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist unzulässig. Selbst wenn unterstellt wird, daß mit der Formulierung, "das LSG (habe) bejaht, daß auch für den Fall, daß ein aufgehobener Bescheid erneut erlassen werden könnte, eine Klage Erfolg haben kann", eine zu klärende Rechtsfrage hinreichend genau bezeichnet ist, fehlt es jedenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit dieser Frage, so daß die Beschwerdebegründung insoweit nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt.



Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)